



## Masern

Das ist **innerhalb von 24 Stunden** zu tun,

(nur, wenn innerhalb dieses Zeitraumes der Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung durch die erkrankte Person möglich ist)

Kontakt Arzt  
Vervollständigung der pflichtigen Meldung, falls noch nicht geschehen,  
Eltern ermitteln, Info - Blatt  
Aufenthalt in Gemeinschaftseinrichtung ermitteln  
Kontakt Gemeinschaftseinrichtung  
Die erkrankte Person muss ab sofort von Gemeinschaftseinrichtung ausgeschlossen werden.

Das ist **innerhalb von 3 Tagen** nach Erhalt der Meldung zu tun:

Kontaktaufnahme mit Gemeinschaftseinrichtung:  
  
Bei ungeimpften, immungesunden Kindern Verabreichung eines Lebendimpfstoffes (Inkubationsimpfung).  
  
Bei abwehrgeschwächten Patienten und chronisch kranken Kindern Prophylaxe mit humanem Immunglobulin möglich.  
  
Ausschluss von Gemeinschaftseinrichtungen nicht erforderlich bei bestehendem Impfschutz, nach postexpositioneller Schutzimpfung oder nach früher durchgemachter Krankheit.  
Sonst Ausschluss für die Dauer von 14 Tagen.  
  
Maßnahmen bei Ausbrüchen :  
  
Bei Masernausbrüchen (ab 2 Erkr. im vermutlichen Zusammenhang, mindestens bei der Indexerkrankung sollte die Diagnose labordiagnostisch gesichert werden) gilt :  
Durch Immunisierung ungeimpfter, noch nicht an Masern erkrankter Kontaktpersonen innerhalb der ersten 3 Tage nach Exposition (>**Riegelungsimpfung**<) kann die weitere Ausbreitung der Erkrankung verhindert werden.

Das ist **nicht** zu verlassen :

Desinfektionsmaßnahmen

Das ist **später während üblicher Dienstzeit** zu veranlassen :

Prüfung der Wiederzulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen beim Erkrankten und evtl. bei ungeimpften Kontaktpersonen